

Einkommengrenzen in der Wohnraumförderung – Mietwohnraumförderung

Die im Rahmen des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) geförderten Wohnungen unterliegen in der Regel einer Mietpreis- und Belegungsbindung.

Geförderte Mietwohnungen dürfen während der Laufzeit dieser Bindungen nur an Haushalte vermietet werden, die zum Zeitpunkt der Vermietung Anspruch auf einen Wohnberechtigungsschein haben oder einen Wohnberechtigungsschein vorlegen können. Ein Wohnberechtigungsschein kann von der Mieterin/dem Mieter bei der Kommune vor Ort beantragen werden.

Die nachfolgende Tabelle gibt eine ungefähre Übersicht, welche Jahreseinkünfte ein **Mieterhaushalt** erzielen darf, um einen Wohnberechtigungsschein oder eine Bezugsberechtigung für eine geförderte Wohnung beantragen zu können.

Haushalt	Einkommensgruppe A Mögliches Brutto- Jahreseinkommen Euro	Einkommensgruppe B Mögliches Brutto- Jahreseinkommen Euro
Alleinstehend	38.000	52.700
2 Personen	51.700	69.400
3 Personen Davon 1 Kind	57.000	79.400
4 Personen Davon 2 Kinder	68.600	95.500
Alleinerziehend 2 Personen, davon 1 Kind	53.100	71.300
Alleinerziehend 3 Personen, davon 2 Kinder	58.400	81.200